

Studienplan für das Interdisziplinäre Doktoratsprogramm Altertumswissenschaften (IDA)

vom 14. Dezember 2020

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät vom 9. Mai 2011 (PromR),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt das interdisziplinäre und interfakultäre Doktoratsprogramm Altertumswissenschaften (IDA) für die Pilotphase Frühjahrssemester 2021 bis 2024.

² Für die Doktorierenden gilt jeweils das Promotionsreglement der Fakultät, in der die Promotion erfolgt.

DOKTORATSPROGRAMM

Art. 2 ¹ Die Philosophisch-historische Fakultät (Fakultät) bietet folgendes Doktoratsprogramm an:

Interdisziplinäres Doktoratsprogramm Altertumswissenschaften (IDA).

² Am Doktoratsprogramm beteiligt sind die Philosophisch-historische, die Theologische, die Medizinische und die Rechtswissenschaftliche Fakultät.

II. Organisation

TRÄGERSCHAFT

Art. 3 ¹ Das Doktoratsprogramm wird unter der Verantwortung der Fakultät von der Programmkommission des IDA (Art. 5) in Absprache mit den jeweils Betreuenden durchgeführt.

² Es besteht eine Kooperation mit der Graduate School of the Arts and Humanities (GSAH) des Walter Benjamin Kollegs und mit dem Doktoratsprogramm der Theologischen Fakultäten der Universitäten Bern, Zürich und Basel, die es den Teilnehmenden der Programme erlaubt, die Angebote der jeweils anderen Doktoratsprogramme wahrzunehmen.

Art. 4 ¹ Die Programmdirektorin oder der Programmdirektor ist eine Professorin oder ein Professor aus dem Kreis der beteiligten Institute und Abteilungen. Sie oder er wird durch die Programmkommission (Art. 5) aus ihrem Kreis vorgeschlagen und gewählt.

Die beteiligten Institute und Abteilungen sind:

- a* Historisches Institut, Abteilung Alte Geschichte und Rezeptionsgeschichte der Antike
- b* Institut für Archäologische Wissenschaften (Abteilungen: Mittelmeerraum, Römische Provinzen, Vorderasien, Prähistorische Archäologie)
- c* Institut für Klassische Philologie (Gräzistik, Latinistik, Judaistik)
- d* Institut für Sprachwissenschaft (Historische Sprachwissenschaft)
- e* Institut für Philosophie (Antike Philosophie)
- f* Institut für Rechtsmedizin
- g* Romanistisches Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
- h* Institut für Historische Theologie
- i* Institut für Judaistik
- j* Institut für Altes Testament
- k* Institut für Neues Testament

² Die Programmdirektorin oder der Programmdirektor ist verantwortlich für:

- a* Ausschreibung,
- b* Einberufung von Sitzungen,
- c* Vertretung des Programms innerhalb der Universität und nach aussen,
- d* Mittelverwaltung unterstützt durch die Programmkoordinatorin oder den Programmkoordinator.

Art. 5 ¹ Die Programmkommission besteht aus:

- a* je einer Vertreterin oder einem Vertreter pro beteiligter Fakultät (incl. in Personalunion Programmdirektorin oder Programmdirektor),
- b* zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Doktorierenden.

² Die am IDA mitwirkenden Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Abteilungen und Institute wählen je eine Vertreterin oder einen Vertreter für ihre jeweilige Fakultät in die Programmkommission.

³ Die Programmkommission ist verantwortlich für:

- a Auswahl der Doktorierenden,
- b Mitwirkung an der Planung und Bereitstellung programm-spezifischer Veranstaltungen.

PROGRAMMKOORDINATION

Art. 6 ¹ Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator wird auf Vorschlag der Programmdirektorin oder des Programmdirektors von der Programmkommission eingestellt und institutionell der Programmdirektion zugeordnet.

² Die Programmkoordination ist verantwortlich für:

- a Unterstützung der Programmdirektion,
- b Koordination der Kommunikation unter den Doktorierenden,
- c Sichtung und Bündelung des in Bern bestehenden Angebots einschlägiger Lehrveranstaltungen und Forschungskolloquien,
- d Organisation der Veranstaltungen des Doktoratsprogramms im Auftrag der Programmkommission,
- e Entwicklung und Pflege der Homepage zum Doktoratsprogramm.

III. Programm

INHALTE UND ZIELE

Art. 7 ¹ Das Doktoratsprogramm IDA will Doktorierende der Altertumswissenschaften unterstützen, historisch gewachsene disziplinäre Grenzen der einzelnen Fächer zu überschreiten.

- a Es schafft für die Doktorierenden eine Umgebung, in der sie zur Unterstützung ihres Promotionsprojekts Zugriff auf Wissen über die engeren Fachgrenzen hinaus haben.
- b Es bietet den Doktorierenden die Möglichkeit, begleitend zur Arbeit an der Dissertation theoretische und methodische Kompetenzen zu verbreitern, um so nach der Promotion besser für weiterführende Qualifikationsschritte vorbereitet zu sein.
- c Es fördert den Austausch unter den Doktorierenden der Altertumswissenschaften und ihre fach- und fakultätsübergreifende Vernetzung und legt damit die Fundamente für eine vielfältige Anschlussfähigkeit an Nachbardisziplinen.

² Nach Abschluss ihres Doktoratsprogramms sind die Doktorierenden befähigt:

- a die Methoden und Instrumentarien zu überblicken, die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen im Bereich der Altertumswissenschaften notwendig sind, und diese angemessen umzusetzen,
- b im Bereich der Altertumswissenschaften fächerübergreifend zu arbeiten und sich innerhalb dieses Spektrums inner- und ausseruniversitär zu vernetzen,
- c gezielt und zügig weitere Qualifikationsschritte inner- und ausserhalb der Universität in die Wege zu leiten.

UMFANG	<p>Art. 8 ¹ Die Doktorierenden absolvieren ein flexibel und individuell gestaltetes altertumswissenschaftliches Doktoratsprogramm, das aus Pflichtleistungen und Wahlpflichtleistungen besteht.</p> <p>² Das Doktoratsprogramm umfasst 20 ECTS-Punkte. Details zum Aufbau sind in Artikel 9 und in Anhang 1 beschrieben.</p>
LEISTUNGEN	<p>Art. 9 ¹ Das Doktoratsprogramm besteht aus Pflichtleistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkten und Wahlpflichtleistungen gemäss Anhang im Umfang von 8 ECTS-Punkten.</p> <p>² Die individuelle Ausgestaltung erfolgt in Absprache mit den Betreuenden der Dissertation und wird in der Promotionsvereinbarung festgehalten.</p> <p>³ Die Pflichtleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a zweimal aktive Teilnahme an den Retraiten des Doktoratsprogramms (insgesamt 4 ECTS-Punkte), b einmal Posterpräsentation am Forschungstag der Fakultät oder vergleichbaren Veranstaltungen der anderen beteiligten Fakultäten (2 ECTS-Punkte), c Verfassen und Einreichen eines wissenschaftlichen Artikels oder einer gleichwertigen Publikationsleistung oder aktive Teilnahme an einem Kongress mit anschliessender Tagungspublikation (insgesamt 6 ECTS-Punkte).
ANRECHNUNG	<p>Art. 10 Ausserhalb des IDA erbrachte Leistungen können jeweils bis zum Ende des akademischen Jahres bei der Programmdirektion vorgelegt werden, welche über die Anrechnung entscheidet.</p>
DAUER	<p>Art. 11 ¹ Das Doktoratsprogramm dauert in der Regel acht Semester.</p> <p>² Die Programmdirektion kann auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Mitgliedschaft bewilligen.</p> <p>³ Wird die Promotion früher als in Absatz 1 und 2 geregelt abgeschlossen, endet damit die Mitgliedschaft im Doktoratsprogramm IDA auf Ende des laufenden Semesters.</p>
SPRACHE	<p>Art. 12 Veranstaltungs- und Publikationssprachen sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch. Weitere Sprachen sind nach Absprache mit den Betreuenden der Dissertation möglich.</p>
<p><i>IV. Bewerbung, Aufnahme und Austritt</i></p>	
VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWERBUNG	<p>Art. 13 ¹ Voraussetzung für die Bewerbung um Aufnahme ins Doktoratsprogramm IDA ist die Zulassung zum Doktoratsstudium gemäss den Promotionsreglementen der beteiligten Fakultäten.</p>

² Die Doktorierenden sind an der Universität Bern immatrikuliert gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV).

AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 14 ¹ Bewerbungen um die Zulassung zum Doktoratsprogramm erfolgen an die Programmdirektion des IDA.

² Zur schriftlichen Bewerbung gehören:

- a Motivationsschreiben,
- b Curriculum vitae mit Publikations- und Vortragsliste,
- c Kurzexposé der geplanten Dissertation (max. 1200 Wörter),
- d Empfehlungsschreiben der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- e Immatrikulationsbestätigung der Universität Bern.

³ Bewerbungen sind laufend möglich.

⁴ Über die Aufnahme entscheidet die Programmkommission.

AUSTRITT

Art. 15 ¹ Doktorierende können auf schriftlichen Antrag bei der Programmdirektion aus dem Doktoratsprogramm austreten.

² Die Programmdirektion bestätigt den Austritt schriftlich.

³ Bei Austritt besteht kein weiterer Anspruch auf Unterstützung (Benutzung der Infrastruktur u.ä.). Erworbene ECTS-Punkte werden bestätigt.

AUSSCHLUSS

Art. 16 ¹ In folgenden Fällen beantragt die Programmdirektion beim Collegium Decanale den Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm IDA (Art. 7 Abs. 2 und 3 PromR):

- a wiederholtes unentschuldigtes Fehlen in Pflichtveranstaltungen des Doktoratsprogramms,
- b zweimaliges Nichtbestehen von Pflichtveranstaltungen.

² Im Rahmen des Ausschlussverfahrens ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Der Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm wird von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät verfügt.

⁴ Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern Beschwerde erheben.

⁵ Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Diploma Supplement. Erworbene ECTS-Punkte werden bestätigt.

⁶ Die Promotion an der jeweiligen Fakultät bleibt auch nach dem Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm IDA möglich, sofern die Betreuung gesichert ist.

V. Leistungskontrollen

FORM DER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 17 Die Leistungskontrollen erfolgen entsprechend den Vorgaben der einzelnen Veranstaltungen.

BEWERTUNG UND
WIEDERHOLUNG

Art. 18 ¹ Alle Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

² Als „nicht bestanden“ bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

VI. Abschluss und Diplomierung

DOKTORATSABSCHLUSS

Art. 19 ¹ Der Doktorsabschluss erfolgt gemäss den Vorgaben des jeweiligen Promotionsreglements.

² Bei fakultätsübergreifenden Dissertationen sind die Gutachten gleichrangig.

DIPLOMIERUNG

Art. 20 ¹ Bei Abschluss des Programms vor und mit Beendigung des Promotionsverfahrens verleiht die zuständige Fakultät den Doktorierenden des Doktoratsprogramms IDA den entsprechenden Titel.

² Mit der Doktoratsurkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Leistungen im Rahmen des Doktoratsprogramms auflistet.

VII. Rechtspflege

Art. 21 ¹ Für die Rechtspflege im Zusammenhang mit dem Doktorat gilt jeweils das Promotionsreglement der Fakultät, in der die Promotion erfolgt.

² Bei Veranstaltungen, die von der Philosophisch-historischen Fakultät angeboten werden, gelten die Bestimmungen des Promotionsreglements der Philosophisch-historischen Fakultät.

³ Bei Veranstaltungen, die nicht von der Philosophisch-historischen Fakultät angeboten werden, gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

VIII. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

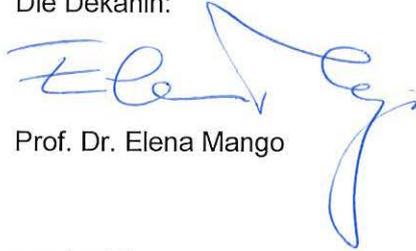
Art. 22 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung der Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 23 Dieser Studienplan tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 2020

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Elena Mango

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 12. Januar 2021

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann